

## **S A T Z U N G**

### der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafengebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe am 14.03.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens und Wasser – Wander – Rastplatzes Glowe (im fortlaufenden „Hafen“ bezeichnet) werden Hafengebühren erhoben.
- (2) Das abgabepflichtige Hafengebiet umfasst den öffentlich gekennzeichneten Bereich des unter (1) genannten Hafens. Die wasserseitigen und landseitigen Grenzen des Hafens sind aus Anlage 1 der Hafennutzungsordnung zu entnehmen.

#### **§ 2**

##### **Gebührenarten**

Für die Benutzung des Hafens sind:

- a) Hafengebühren
  - b) Kaibenutzungsgebühren
  - c) Schiffsliegegebühren
  - d) Lagergebühren
  - e) Slipanlagengebühr
- nach der Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.

#### **§ 3**

##### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren ist, soweit nicht anders geregelt, die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief.
- (2) Bei der Berechnung der Hafengebühr bei Binnenschiffen zählt die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in metrischen Tonnen.
- (3) Für Sportfahrzeuge, Kähne und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben (Anlage 1).
- (4) Für Fischereifahrzeuge und Taxiboote wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.
- (5) Für sonstige Fahrzeuge und schwimmenden Geräte bemisst sich die Hafengebühr nach ihrer Grundfläche in m<sup>2</sup>.
- (6) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Jahrespauschalen für die unter (3) und (4) genannten Fahrzeuge gewährt. Analog kann bei Schiffen verfahren werden, die regelmäßig Fähranleger anlaufen.

- (7) Bei der Berechnung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 100 kg sowie die Anzahl der Fahrgäste (soweit nicht anders geregelt) zugrunde gelegt.
- (8) Bei der Berechnung der Liegegebühr wird bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche das Ergebnis aus der größten Länge (aufgerechnet auf volle halbe Meter) zugrunde gelegt.  
Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.
- (9) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern, Ballaststoffen und Booten auf den dafür ausgewiesenen Flächen innerhalb des Hafengebietes gemäß dieser Satzung zu entrichten.
- (10) Die Slipanlagegebühr ist für die Benutzung der Slipanlage zu entrichten. Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl der zu Wasser gelassenen und aus dem Wasser gehobenen Wasserfahrzeuge.
- (11) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge.

#### **§ 4**

#### **Gebührenerhebung, Fälligkeiten, Schuldner**

- (1) Die Hafengebühren werden nach dieser Satzung durch die Gemeinde Glowé erhoben.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des Hafens mit seinen Einrichtungen, insbesondere auch der Slipanlage.
- (3) Zahlungspflichtig sind der Verloader, der Empfänger, der Eigentümer der Güter, der Benutzer des Hafens mit seinen Einrichtungen, insbesondere auch der Slipanlage, der Antragsteller, der Eigentümer, der Charterer oder der Besitzer des Fahrzeugs, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
- (5) Bei Gewährung einer Jahrespauschalgebühr ist diese bis 15. Januar des betreffenden Jahres fällig. Auf Antrag können bis zu vier Jahresraten vereinbart werden.
- (6) Die Gebühren sind in €(Euro) zu entrichten.
- (7) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet und einzeln auf volle 0,10 € aufgerundet.

#### **§ 5**

#### **Meldepflichten**

- (1) Die Führer von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft bzw. vor Verlassen des Hafens der Hafenbehörde bzw. dem beauftragten Personal auf dem vorgeschriebenen Formblatt vorzulegen. Werden keine Angaben vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Führer von Sportbooten bzw. sonstigen Schwimmkörpern melden sich nach Ankunft beim Hafenmeister bzw. dessen Beauftragten.

- (3) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
- (4) Die Meldepflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden, sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren sind befreit:
- Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes oder der Länder eingesetzt werden;
  - Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe eingesetzt werden;
  - Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Schiffe, die den in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten;
  - Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen (max. 24 Sdt);
  - Schiffe, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Glowe den Hafen anlaufen;
  - Wassersportfahrzeuge, die an einer öffentlich für Glowe ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen (für den Zeitraum der Veranstaltung).
- (2) Die Hafenbehörde oder einer ihrer Beauftragten ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

## **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in der Gemeinde Glowe vom 10.12.2007, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafengebühren vom 15.12.2008 und die Zweite Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafengebühren vom 16.04.2010, außer Kraft.

Glowe, 04.04.2012

Mielke  
Bürgermeister

## GEBÜHRENKATALOG

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hafens

### 1 Hafengebühr

#### 1.1. Gebührensätze

(1) Die Hafengebühr ist für alle nicht befreiten Wasserfahrzeuge zu entrichten, die in die abgabepflichtigen Hafengebiete einlaufen bzw. aus diesen auslaufen.

(2) die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang je BRZ

1. für Frachtschiffe bis 1500 BRZ 0,10 €

2. für Fahrgastschiffe und sonstige Wasserfahrzeuge  
der gewerbsmäßigen Personenbeförderung 0,10 €

3. für Fahrzeuge der Berufsfischer wird die Hafengebühr  
nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der  
Ein- und Ausfahrten erhoben.

Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden

Länge des Fahrzeugs [m]	Tagesgebühr [€]	Jahrespauschale [€]	Monatspauschale [€]	Wochenpauschale [€]
unter 7,5	4	200	88	24
7,5 bis unter 10	5	250	110	30
10 bis unter 12	6	300	132	36
12 bis unter 14	8	400	176	48
14 bis unter 17	9	420	198	60
über 17 für jeden laufenden Meter Länge ü.a.	9,0+ 1,50			
	je zusätzl. Meter Länge			

4. für sonstige Fahrzeuge und schwimmende Geräte  
je m<sup>2</sup> Grundfläche 0,10 €

5. für Sportfahrzeuge und sonstige kleinere, nicht  
vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit  
sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die  
Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung  
der Ein- und Ausfahrten erhoben.

Für diese Fahrzeuge betragen die Gebühren je angefangene 24 Stunden

Länge des Fahrzeugs [m]	Tagesgebühr [€]	Jahrespauschale [€]	Monatspauschale [€]	Wochenpauschale [€]
unter 5	10	160	100	60
5 bis unter 6,00	10	200	125	60
6,00 bis unter 7,5	10	400	176	60
7,5 bis unter 10	12	550	242	66
10 bis unter 11	13	600	264	72
11 bis unter 12	14	700	308	84
12 bis unter 13	15	750	330	90
13 bis unter 14	16	800	352	96
14 bis unter 15	17	850	374	102
15 bis unter 16	18	900	396	108
über 16 für jeden laufenden Meter Länge ü.a.	15,00 + 1,50 je zusätzlichen Meter Länge			

Für Katamarane erhöht sich die Gebühr auf das 1,5 fache. Sportboote, die nur bis zu zwei Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen keine Gebühr.

## 1.2. Jahrespauschalen, Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Jahrespauschalen für Fischerei- und Sportfahrzeuge auf der Basis von Punkt 1.1. (2) Positionen 3 und 5 gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraums gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fällige oder bezahlte Gebühren ist nicht statthaft.
- (2) Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeugs durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale auf Antrag auf ein Ersatzfahrzeug übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit der Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeugs fällig.
- (3) Die dauerhafte Nutzung der Liegeplätze, die als "Wasser-Wander-Rastplatz" zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.

## 2. Kaibenutzungsgebühren

### 2.1. Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen ist für Güter und Fahrgäste eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und Ausgang
  1. Für Fahrgastschiffe, Charter und sonstige Wasserfahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung
    - a) je Person 0,40 €
    - b) abweichend von § 3 (7) für Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge mit einem Eigengewicht
      - bis 1500 kg 3,40 €
      - bis 3000 kg 4,30 €
      - bis 5000 kg 4,80 €

über 5000 kg	6,00 €
Kraftfahrzeuganhänger, Bagger, Traktoren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen pro 100 kg Eigengewicht	0,10 €
c) Fahrräder, Krafträder, Handkarren	0,40 €
d) Tiere (pro Stück)	
- Pferde, Rinder	1,20 €
- Fohlen, Kälber, Ziegen und Schafe	0,50 €
e) für Ladungen auf oder in Einheiten je 100 kg	0,20 €
f) Gefahrgüter je 100 kg	0,30 €

## 2. Für Frachtschiffe je 100 kg Ladung

a) verpackte Stückgüter, Sackgut, Ladeeinheiten	0,10 €
b) schüttfähige Ladungen	0,02 €
c) sonstige Stückgüter, unverpackte Baustoffe/Elemente	0,20 €
d) Gefahrgüter	0,30 €

## 2.2. Befreiung von Kaibenutzungsgebühren und Ermäßigungen

Von der Gebühr sind befreit

- Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr
- Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden, höchstens jedoch bis zu 50 kg je Fahrgast
- leere zurückgehende Mehrwegverpackungen.

## 3. Liegegebühren

### 3.1. Gebührengrundsätze

(1) Die Schiffsliegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die im abgabepflichtigen Hafengebiet liegen, zu entrichten.

(2) Die Liegegebühr beträgt:

- für Fracht- und Fahrgastschiffe, die nach beendetem Löschen und Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 24 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden je BRZ 0,10 €
- für Traditionsschiffe  
je angefangene 30 Tage Liegezeit je m<sup>2</sup> Grundfläche 0,50 €  
Die Einstufung als Traditionsschiff erfolgt in  
Abstimmung mit der Hafenbehörde.
- für sonstige Wasserfahrzeuge und Geräte, die nicht nach BRZ vermessen sind, je angefangene 24 Stunden pro m<sup>2</sup> Grundfläche 0,10 €  
oder je angefangene 30 Tage pro m<sup>2</sup> Grundfläche 1,70 €

### 3.2. Gebührenbefreiung

(1) Für Fahrzeuge der Berufsfischer und Wassersportfahrzeuge sind Liegegebühren bereits in den Hafengebühren gemäß Pkt.1.1 Abs.2 Nr.3 und 5 enthalten.

## **4. Lagergebühren**

### 4.1. Gebührengundsätze

- (1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in dem abgabepflichtigen Hafengebiet dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Lagergebühr beträgt nach einer 24 stündigen gebührenfreien Lagerfrist für jeden angefangenen folgenden Tag je m<sup>2</sup> der belegten Fläche 0,40 €
- (3) Bei Nutzung von Lagerflächen durch Sportboote bzw. sonstige Fahrzeuge je angefangene Tage Liegezeit und je m<sup>2</sup> Standfläche 7,50 €

## **5. Slipanlagengebühren**

Die Benutzung der Slipanlage beträgt 5,- €je Wasserfahrzeug, das mithilfe dieser Anlage zu Wasser gelassen bzw. aus dem Wasser genommen wird.

Glowe, 04.04.2012

Mielke  
Bürgermeister